

**VERORDNUNG (EG) Nr. 651/94 DER KOMMISSION**

vom 23. März 1994

**betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für gefrorenes Saumfleisch von Rindern**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 132/94 des Rates  
vom 24. Januar 1994 zur Eröffnung eines Gemeinschafts-  
zollkontingents für gefrorenes Saumfleisch von Rindern  
des KN-Codes 0206 29 91 (1994)<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 139/94 der Kommission<sup>(2)</sup> legt  
die Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung  
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/94 für gefrorenes  
Saumfleisch von Rindern fest.Die Verordnung (EG) Nr. 139/94 hat in Artikel 1 Absatz  
1 Buchstabe b) die Menge von gefrorenem Saumfleisch,  
die im Jahr 1994 unter besonderen Bedingungen einge-  
führt werden kann, auf 800 Tonnen festgesetzt.Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/94  
bestimmt, daß die beantragten Mengen verringert werdenkönnen. Die eingereichten Anträge erstrecken sich auf  
Gesamt mengen, welche die verfügbaren Mengen über-  
steigen. Unter diesen Bedingungen und in dem  
Bestreben, eine angemessene Aufteilung der verfügbaren  
Mengen sicherzustellen, ist es nötig, die Mengen propor-  
tional zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Jedem gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 139/94  
eingereichten Einfuhrlicenzantrag wird bis zu 0,052358 %  
der beantragten Menge stattgegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. März 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 6.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 21.